

Neue Tischler-Zeitung

Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Sachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaction: Louis Jacobs in Hamburg.

Redaction und Expedition: Wilhelminenstraße 20, St. Pauli.

Insertionspreis
pr. dreispaltige Petitzeile
über deren Raum 20 \mathcal{A} .

Die „Neue Tischler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 \mathcal{A} .
unter Kreuzband \mathcal{M} 1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 3619
eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen
Arbeitsmarkt betr., werden
10 \mathcal{A} pr. Zeile berechnet.

Innungen und Fachvereine.

II.

In dem ersten Artikel war erwähnt, daß die Gesellenverbände des Mittelalters trotz ihrer Zugehörigkeit zu den Zünften als selbstständige Organisationen auftraten und überall ihre Rechte durch gewählte Vertreter bei den Meister-Innungen geltend machten. Ferner ward hervorgehoben, daß dieselben ebenfalls das Mittel der Arbeitseinstellung benutzten, um günstigere Arbeitsbedingungen zu erzielen. Strikes kamen im 15. und 16. Jahrhundert fast in allen deutschen Städten vor. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts verlangten die Müllerknechte in Basel höhere Löhne, ferner 1453 die Tuchknappen in Schweidnitz, um die gleiche Zeit auch die Weberknechte in Speier. Es ließen sich hierüber, sowie über die Lohnbewegung in den verschiedensten Gewerben in den Hansestädten eine Menge Einzelheiten mittheilen, doch dies würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten, und es ist auch zur Genüge bekannt, daß die Arbeitseinstellungen nichts Neues sind. Um die Ähnlichkeit der gegenwärtigen Zustände mit den damaligen aber noch mehr hervorzuheben, sei erwähnt, daß gerade in dem Entwicklungsstadium der Innungen und Gesellenverbände der Kampf um Verringerung der Anzahl der Arbeitsstunden nicht ruhte. Das Schlagwort „Normalarbeitstag“ existierte damals freilich noch nicht, aber der Zunft-historiker Stahl hat in seinem Buche: „Das deutsche Handwerk“ auseinandergesetzt, daß man außer dem Sonntag als Tag der Erholung auch noch den sog. „blauen Montag“ ohne Lohnverkürzung feiern wollte. Die „Zunftrollen“ resp. die „Briefe“ und „Urkunden“ der Gesellenverbände geben darüber ganz genaue Anhaltspunkte. Eine Verordnung der Schneider in Lübeck von 1464 spricht aus, daß außer dem Sonntage der Montag bis Mittags 12 Uhr gefeiert werden soll, nachdem sollen sie „bade ghan“. Die Armbromsterer in Hamburg hatten den ganzen, viele andere Gewerke den halben Montag frei. Die Meister verlangten dagegen, daß kein Geselle Nachts aus dem Hause bleiben durfte, was die letzteren auch acceptirten. Die weitere Ausdehnung des blauen Montags ward bestraft. Genug, die Beschränkung der Arbeit an Sonn- und Montagen charakterisirt sich eben als weiter Nichts, als eine Beschränkung der Arbeitszeit.

Der Staatswissenschaftslehrer an der Universität zu Jena, Dr. C. Reuburg, hat in seinem Werke:

„Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung“ (Jena, Verlag von Gust. Fischer) Untersuchungen angestellt, in welchen er zu dem Schlusse gelangt, daß in den meisten Gewerben sogar ein Normalarbeitstag existirte, wenngleich dieser Ausdruck in den bezüglichen Bestimmungen nicht vorkommt. Die Arbeitszeit begann im Sommer bei den Schmieden in Hamburg um 5 resp. 6 Uhr und dauerte bis 5 Uhr. An den kürzeren Tagen begann die Arbeitszeit mit Tagesanbruch und endete mit Sonnenuntergang. Das Zeichen zum Beginn und Enden der Arbeit wurde mit der Morgen- resp. Abendglocke gegeben. Auch in Bezug auf die Licht- und Nachtarbeit bestanden in vielen Gewerben streng einzuhaltende Vorschriften.

Die Kämpfe zwischen Meistern und Gesellen nahmen im Mittelalter erst dann eine mildere Form an, als die „Knechte“, die Gesellen, eine angemessene Vertretung bei der Handwerksverwaltung erzielt hatten. Bei vielen Zünften waren 5 Meister und 5 „Knechte“ berufen, um Streitigkeiten unter Leitung eines Obmannes zu schlichten, also ein Einigungsamt oder Schiedsgericht, oder wie man es sonst nennen will, eine Gesellen- und Meistercommission in optima forma.

Es kann nicht deutlich genug hervorgehoben werden, daß die gewerkschaftliche oder fachverei-nliche Arbeiterbewegung der Gegenwart unter „capitalistischer Production“ doch fast ganz dieselben Ziele hat, wie diejenige des Mittelalters unter der Herrschaft der Zünfte. Die Analogien aus der Geschichte zu ziehen, ist daher die ganze Kunst der Social-Gesetzgebung. Man wird vielleicht sagen: „Aber die Communisten gab's im Mittelalter nicht“, wer sich aber die Handwerkeraufstände in Braunschweig, in den rheinischen Städten, in Hamburg und Lübeck ansieht, der wird darin auch jenen Geist finden, der in Belgien und Frankreich sich bemerklich macht. Hiergegen hatten die Obrigkeiten des Mittelalters auch die ultima ratio der Ausnahmegesetze, jedoch in viel strengerer Form als heutzutage. Man köpfte, räderte und viertheilte die Auführer, confiscirte deren Vermögen oder verwies sie Landes.

Doch nun zur Rußanwendung. Wenn die selbstständigen Gesellenverbände des Mittelalters schließlich als Theil der Innung angesehen werden konnten und mußten, wenn mit deren Vertretern ex officio in den Quartalsversammlungen ver-handelt wurde, wenn man deren Stimmen hörte und unter Umständen vielfach deren Begehren

erfüllte, warum sollte dies nicht ein Mittel in unserer Zeit sein, um sich mit den Arbeitern auf leidlich friedlichen Fuß zu stellen? Was im Mittelalter nicht stadt- und staatsverderblich war, wie sollte denn heute der Gedanke, daß die gewählten Vertreter der Fachvereine mit den gewählten Vertretern der Innungen in Verhandlung treten, so ganz verwerflich sein?

Die Meister verlangen von den Gesellen gewisse Garantien, die Zusicherung, daß, wenn heute der Lohn geregelt wird, derselbe Tanz nicht andern Jahres auf's Neue losgeht. Dieser Einwand hat seine volle Berechtigung; denn innerhalb eines Jahres verändern sich die Lebensverhältnisse nicht so, daß man darauf ohne Weiteres Lohnveränderungen basirt. Nun wohl, dann zeige man den Gesellen und Arbeitern, wie man im Mittelalter auf 10, 20, ja 25 Jahre hinaus den Lohn und die Arbeitszeit regelte, daß beide, Gesellen und Meister, daran gebunden waren und auch fest daran hielten. „Conjuncturen“ gab es im Mittelalter auch. Im 14. und 15. Jahrhundert blühten Gewerbe auf und gingen wieder zu Grunde (es sei nur daran erinnert, daß von dem blühenden Gewerbe der Bernsteindreherei [Paternostermafer in Lübeck] nach der Reformation kaum noch etwas übrig blieb), aber trotzdem blieben in der Hauptsache feste Lohn- und Arbeitszeitregeln bis zum 30jährigen Kriege bestehen.

In unserer heutigen Zeit ist die Vereinbarung über Löhne und Arbeitszeit kaum etwas Neues zu nennen. Die englischen Gewerksvereine sehen dies als eins ihrer Hauptziele an, und der Strike selbst wird nur als Abwehr- und Nothmittel gebraucht. Nach dem französischen Associations- und Syndicatsgesetz vom 21. März 1885 können sogar Vereinbarungen über Löhne und Preise in den verschiedenen Gewerben jederzeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschlossen und unter Conventionalstrafe gestellt werden. Diese letztere Bestimmung kommt einer gesetzlichen Anerkennung der fachverei-nlichen Bestrebungen gleich; das französische Ministerium des Innern hat es sogar den Behörden zur Pflicht gemacht, die Bildung solcher gewerblicher Vereinigungen durch Rath und That zu unterstützen.

Die deutsche gewerbliche Gesetzgebung zeigt hierin noch eine Lücke, die ausgefüllt werden muß. Die Vorschriften des Gewerbegesetzes über die Innungen säumen in § 100a den Gesellen zwar das Recht ein, an der Abnahme von Gesellen-

prüfungen theilzunehmen, sowie auch die Verwaltung aller sonstigen Einrichtungen, für welche sie Beiträge zahlen, mit zu besorgen, aber in Bezug auf die Lohn- und Arbeitszeitfrage ist nichts gesagt. Die Innungen finden in Bezug auf manche andere Fragen, wie z. B. die Lehrlingsausbildung, gleichgeartete Bestrebungen in den Fachvereinen vor, und die Lohnfrage selbst ist in den Innungen einer der Hauptberathungsgegenstände geworden. In vielen Städten hat man es als richtig erkannt, mit den Gesellen zu unterhandeln; warum sollen denn die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Richtung nicht ausgedehnt werden?

Es wird eingewendet werden, daß die Socialdemokraten dann ihre Miniarbeit weiter verrichten werden. Aber vergessen darf man doch nicht, daß die ganze fachvereinliche resp. gewerkschaftliche Bewegung der rein politischen socialistischen Bewegung von jeher ein Dorn im Auge war. Je mehr diese Bewegung festen Boden gewinnt, um so mehr entfernt sich die Masse der Arbeiter von der socialistischen Utopie. Der Staat wird sich schließlich der Pflicht nicht entziehen können, Normativbestimmungen über solche Vereinigungen vorzuschreiben. Die Controle über die Versammlungen, die Anzeigepflicht in Bezug auf die gewählten Vorstände, endlich das fortwährende Zusammengehen mit den Innungen und Arbeitgebern selbst, — alles das sind Dinge, welche die socialistische Theorie doch gewaltig in den Hintergrund zu drängen vermögen.

Vor fünf Jahren prophezeite man der Innungsbewegung, an welcher sich heute gegen 90,000 Arbeitgeber theilnehmen, den Tod. Prophezeit hat die socialistische Doctrine ja immer; die Herren Bebel und Liebknecht werden auch jetzt behaupten, daß mit der Anerkennung der fachvereinlichen Bestrebungen dem Socialismus freie Bahn gemacht werde. Doch wenn erst die Fachvereine anfangen, wie dies thatsächlich geschieht, mit den Innungen zu verhandeln, dann braucht man auf solches Prophetenthum nichts zu geben. Was aber kommen wird, das ist etwas Anderes: Ein allmähliges Zusammengehen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen gewerbepolitischen und technischen Fragen; statt der grauen Zukunftstheorien bei der Menge der Arbeiter mehr Sinn für praktische Verbesserungen, Liebe zum Beruf und Anhänglichkeit an das Vaterland. Denn das, was für die Innungen hier gesagt und geltend gemacht worden ist, das wird dann auch für die Fabrikantenvereine und Vereine der Fabrikarbeiter zu bewerkstelligen sein.

Organisation für alle Tischler Deutschlands!

(Schluß.)

Aber wenn so die Organisation weder dem einen noch dem anderen Uebel offen den Krieg erklären kann, dann, könnte man sagen, ist dieselbe ja thatsächlich nutzlos. Hier nun ist es, wo wir zu der inneren Einrichtung kommen.

Ein vollständiges Verkennen unserer wirtschaftlichen Verhältnisse nur kann Schuld daran sein, wenn man glaubt, mit Strike-Organisationen etwas erreichen zu können, soweit nämlich das Interesse der Gesamtheit der Kollegen in Frage kommt. In engen localen Grenzen mögen vorübergehend Vortheile errungen werden, von Dauer werden dieselben aber erst dann sein, wenn diese Streikorganisationen nicht von vorübergehend begeisterten, sondern von geschulten, zielbewussten, vom Classenbewußtsein durchdrungenen Arbeitern geführt werden, und dies Classenbewußtsein nicht eine das Geplänkel nur einer localen, sondern der gesamten Arbeiterschaft ist. Während nun aber bei Angriffen des den angeführten Arbeitern sehr bald der Muth faßt, wenn sie sehen, daß der Erfolg weit hinter den Erwartungen zurückbleibt, oder daß die Erringung desselben verhältnismäßig viele Opfer erfordert, so ist dies bei Ausschreitungen weniger zu befürchten. Hier ist der Arbeiter entweder in seiner Ehre oder in seinem pecuniären oder sonstigen Interesse geschädigt; diese zu verteidigen, wird er ungleich mehr Energie einbringen; er wird aber auch, wenn er die Position genügend verteidigt hat, dieselbe zu halten wissen, wogegen die Erfolge durch Ausschreitungen nur zu häufig für ein Singspiel verkauft

werden. Es muß also die Organisation sich den Angriffen gegenüber vor der Hand möglichst passiv verhalten, die Annahme eines aufgedrungenen, eines Abwehrstrikes, muß aber im Programm derselben aufgenommen sein. Haben die Kollegen erst erkannt, daß es das Gesamtinteresse unbedingt erheischt, daß der einzelne Ort sich zuwartend verhalten muß, bis die Gesamtheit das Vorgehen beschließt, dann kann an angreifende Strikes gedacht werden.

Wenn nun aber der Strike erst als letzte Konsequenz gedacht werden kann, dann müssen wir in der Organisation andre Mittel finden, um dem Uebel zu steuern.

Hier wird in erster Linie nöthig sein, Aufklärung unter die Kollegen zu bringen; dem Unverstand der Massen müssen wir entgegenzutreten, indem wir den Kollegen das Wesen der heutigen Production, sei es durch Zeitungen, durch Flugblätter, sei es durch Versammlungen oder durch mündliche Einzelagitation, möglichst begreiflich machen; indem wir ihnen die Auswüchse der Production zeigen, sie die Einrichtung derselben recht begreifen lernen, werden sie zum Bewußtsein ihrer Lage und zum Classenbewußtsein kommen.

Wenn so die Hauptthätigkeit der Organisation in der Aufklärung der Kollegen zu suchen sein wird, so wird sie doch andererseits gegen die Krankheitserscheinungen, welche sich vorwiegend fühlbar machen, auftreten müssen, einestheils um uns während der Dauer der Aufklärungsarbeit gegen weitere Verkümmern unserer Verhältnisse zu schützen, andertheils um die indifferenten, und speciell die jüngeren Kollegen, indem wir ihnen gewisse directe Vortheile bieten, zu uns heranzuziehen und für die Aufklärung empfänglich zu machen.

Als Krankheitserscheinung hervorragender Art tritt uns die ungeheure Reserverarmee entgegen, welche wir zu beseitigen und (so lange dies nicht möglich) deren schädlichen Einfluß auf die Verhältnisse der arbeitenden Kollegen wir zu mildern haben. Wir müssen also die durch die Reserverarmee gebotene Concurrenz abschwächen.

Dies ist aber nur möglich, wenn wir die Arbeitslosen unterstützen, gleichviel ob sich dieselben auf der Reise befinden, also vorwiegend ledigen Standes sind, oder ob dieselben an örtliche Verhältnisse gebunden, also verheirathet sind. Bei Einrichtung derartiger Unterstützungen müssen wir als wesentliche Factoren in Betracht ziehen: erstens die Steuerkraft Derer, welche wir zur Organisation heranziehen wollen, und zweitens die Erfahrungen, welche uns zur Seite stehen, um die Existenzfähigkeit solcher Einrichtungen mit einiger Sicherheit voraussehen zu können. In Bezug auf Reiseunterstützung standen uns die Erfahrungen früherer Reiseunterstützungscassen unserer Branche zur Seite, wir wußten, daß wir bei 15 % Monatssteuer für diese Casse den Anforderungen genügen konnten.

15 % Opfer sind aber in Anbetracht des großen Nutzens, den bei starker Organisation die Reiseunterstützung, verbunden mit gut organisirtem Arbeitsnachweis, sowohl den ledigen wie den verheiratheten Mitgliedern resp. Kollegen gewährt, nicht zu groß.

Auders verhält sich's mit der Unterstützung für Arbeitslose am Orte. Hier haben wir für unsere Branche keine Erfahrung, wir müssen erst experimentiren. Beiläufig sei hier erwähnt, daß ich die Einführung einer solchen Unterstützung in localer Begrenzung für ein Urding halte. Eine einzige Concurrenzöffnung über ein Geschäft, wie sie hier vor Weihnachten vorigen Jahres voram, wodurch circa 120 Mann arbeitslos wurden, genügt, um solche locale Cassen über den Haufen zu werfen. Solche Einrichtung aber für die Gesamtorganisation treffen, macht einen hohen Beitrag nöthig, wenn nicht diese Casse die gleichen Erfahrungen machen soll, wie die Hirsch-Dunder'schen Jubiläumscassen. Diese Beiträge zu zahlen werden aber die Kollegen erst im Stande sein, wenn sie durch eine starke Organisation wesentlichen Einfluß auf die Löhne ausüben können, abgesehen davon, daß dann auch durch die Organisation das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage durch Verkürzung der Arbeitszeit günstiger gestaltet und somit die Zahl der Arbeitslosen vermindert wird.

Ein solches Experiment, wie es Herr Tigges (Braunschweig) in Nr. 2 dieses Jahrganges der „N. T. Z.“ vorgeschlagen, halte ich für verfehlt. Grund 1. schlägt vor, für 6 Sommermonate einen Extrabeitrag von 10 % zur Deckung der Unterstützung zu erheben und glaubt, daß dies genügt. Braunschweig's Statistik sagt: Arbeitsmangel war während des ganzen 1. und 4. Quatrals. Für wie viel Arbeiter, wird leider nicht gesagt.

Von Hamburg wurde mir neuerzeit das Verhältniß der Arbeitslosen zu 25 Procent der Gesamtzahl angegeben. Mag dies nun nicht überall so schlimm stehen, so werden doch speciell für die Wintermonate 6—8 Procent durchschnittlich nicht zu hoch gegriffen sein. Nach Tigges Vorschlag würden 100 Mann innerhalb 6 Monate 60 M. zusammenbringen; wollten wir aber 6 Mann für die Dauer von 8 Wochen nur mit wöchentlich 5 M. unterstützen, ohne Aufschlag für die Verpflegung und Reiseausgabe, so erfordert dies die Summe von 240 M. Es würde also zur Deckung dieser Unterstützung für nur 2 Monate nicht

ein Beitrag von 10, sondern von 40 % für jeden der 6 Sommermonate erforderlich sein; wollten wir aber die Unterstützung auf das ganze Jahr ausdehnen und den Procentsatz in dem Falle auf nur 2 herabsetzen, was bestimmt nicht zu hoch gegriffen ist, so wären 1040 M. erforderlich, d. h. jedes Mitglied müßte jährlich rund 10 M. an Beiträgen für Arbeitslosenunterstützung zahlen.

Nun bietet aber thatsächlich die Reiseunterstützung dem Verheiratheten, wenn auch indirect, Vortheile, welche sich denen der Ledigen würdig zur Seite stellen, weil der ledige Arbeiter eher geneigt ist, schlechte Arbeitsbedingungen zurückzuweisen und den Wanderstab zu ergreifen, um den Verheiratheten nicht beständig die Stellung wankend zu machen.

Selbstredend wird die Reiseunterstützung diesen Zweck nur dann erreichen, wenn sie nicht locale, sondern centrale Einrichtung ist. Während einzelne Orte mit verhältnismäßig großen Vereinen nur sehr wenig in Anspruch genommen werden, werden andere Orte so überlaufen, daß die localen Einnahmen kaum ausreichen, bei einigen sogar bedeutender Zuschuß erforderlich ist. So hat Coblenz bei einer Reineinnahme von rund 11 M. an 20 Mitglieder rund 30 M. Unterstützung gewährt; Hamburg zahlte bei einer Reineinnahme von 50 M. 40 M. Unterstützung. Allerdings ließe sich dies etwas ausgleichen durch Aufstellung eines bestimmten Satzes an jedem Orte. Es würden aber trotzdem die Kollegen, welche in Mitteldeutschland reisen, ungleich günstiger gestellt, als solche in Gegenden, wo nur wenig Vereine existiren.

Was nun die sonstigen humanen Einrichtungen — um mit Kollegen Sorgenfrei-Hamburg zu sprechen — betrifft, so werden wohl nicht viele Kollegen der Ansicht des Behtgenannten (siehe Bericht Hamburg, Nr. 38 vor. Jahrgangs) zustimmen; denn entweder stellen wir uns auf den Standpunkt der reinen Negation, und dann müssen wir auch die durch Strikes angestellten Reformversuche verwerfen, oder wir suchen die Verhältnisse zu mildern, und dann müssen wir da eingreifen, wo die Nothwendigkeit hierzu in die Augen springt, und so eingreifen, daß wir uns Erfolg versprechen können; wir müssen dem Uebel zu steuern suchen, wodurch dann gleichzeitig für die Organisationsidee agitiert wird.

Ich unterlasse es, hier über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser humanen Einrichtungen, wie Rechtsschutz, Gewährung von Subsistenzmitteln, zu sprechen. Die Regelung des Arbeitslohnes, der Arbeitszeit gehören zum innersten Weizen der Organisation; daß aber zur Erreichung dieses Zieles, so wie als Vorarbeit für die Einführung der Arbeitslosenunterstützung und für planmäßige Organisation überhaupt die Pflege der Berufsstatistik dringendes Bedürfnis ist, setze ich als selbstverständlich voraus. Bedauerlich und ein Beweis dafür, daß vor allen Dingen erst Aufklärung in die Reihen der Kollegen getragen werden muß, bevor an ein Erfolg versprechendes actives Vorgehen gedacht werden kann, ist die geringe Betheiligung an dieser Statistik.

Die Kollegen aber, welche heute durch allerhand Machinationen die Organisation in Mißcredit zu bringen suchen, mögen bedenken, daß, wenn sie es mit ihrer Organisationsidee Ernst meinen, ihr Platz nicht im Schmolzwinkel ist, sondern mitten in der Organisation. Dann, aber auch nur dann wird es ihnen möglich sein, auf die Einrichtungen der Organisation bestimmend einzuwirken. Der nächste Verbandstag wird darüber entscheiden, welche Gestaltung der Verband in Zukunft haben soll.

Carl Kioß, Verbandsvorsitzender.

Zum zehnjährigen Bestehen unserer Central-Kranken- und Sterbe-Casse.

Zehn Jahre sind es her, als eine Anzahl Männer in Frankfurt a. M. zusammentrat, um die allseitig als nothwendig anerkannte Vereinigung der beiden damals bestehenden Organisationen des Tischlergewerbes der „Gewerkschaft der Holzarbeiter“ und des „Tischler-(Schreiner-) Vereins“, zu vollziehen.

Den gewählten Vertretern dieser beiden Vereinigungen ist es denn auch (nach harten Kämpfen) gelungen, diese Aufgabe zu lösen und es wurde an Stelle derselben der „Bund der Tischler und verwandten Berufsgenossen“ gegründet.

Gleichzeitig mit dieser Vereinigung wurde die Errichtung einer freien centralisirten Hülfscasse auf Grund des in demselben Jahre in Kraft getretenen Hülfscassengesetzes (vom 6. April 1876) beschlossen und die Ausarbeitung des Statuts dem Vorstande in Hamburg übertragen. Die bis dahin bestandene Gewerkschaft, welche bereits 8 Jahre früher eine freie centralisirte Hülfscasse für ihre Mitglieder eingerichtet hatte und welche — trotz all' den Stürmen, welche namentlich in dem Kriegsjahr 1870 über dieselbe hereingebrochen waren — eine erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen hatte, löste sich auf, und bildete das zur Zeit im Verhältniß zu der Mitgliederzahl nicht unbedeutende Vermögen den Grundstock für die neue Casse.

Es liegt nicht in unserer Absicht, hier einen geschichtlichen Rückblick zu geben; wir wollen nicht der politischen und gewerkschaftlichen Widerwärtigkeiten gedenken, von welchen zwei Jahre später die neue Vereinigung hart betroffen wurde, sondern wir wollen uns lediglich mit den Verhältnissen unserer Casse beschäftigen. Als im Jahre 1878 der Bund der Tischler — als politischer Verein — aufgelöst wurde, war es Aufgabe des Vorstandes, das Weiterbestehen der Central-Casse unter allen Umständen zu sichern. Leicht war diese Aufgabe nicht, indem ein großer Theil der Mitglieder aus Furcht vor dem Gesetze, ein anderer Theil aus Indifferentismus von der Casse abfiel; es verblieben nur der alte feste Stamm und eine große Anzahl Kranker, welche letztere an dem vorhandenen Cassevermögen so lange zehrten, bis im Jahre 1879 die Casse fast bis auf den Grund geleert war. Obwohl damals noch 2600 Mitglieder auf dem Papier verzeichnet waren, so war die Zahl der wirklichen Mitglieder doch eine bedeutend geringere.

Trotz dieser bedenklichen Situation wurde in der im Mai 1879 in Hannover tagenden Generalversammlung beschlossen, für das Weiterbestehen der Casse voll und ganz einzutreten und diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche geeignet wären, das sinkende Schiff vor dem Untergange zu retten.

Der neu gewählte Vorstand sah aber bald ein, daß es unmöglich war, mit den in dem umgearbeiteten Statut enthaltenen Bestimmungen die Casse über Wasser zu halten und war daher genöthigt, mit Genehmigung einer großen Anzahl Mitglieder der Ortsvorstände und des Ausschusses und mit Bewilligung unseres unvergeßlichen Herrn Senators Cripp eine Reducirung der Unterstützungssätze einzutreten zu lassen. Diese Maßnahme hatte denn auch den gewünschten Erfolg, und am Schlusse des Jahres 1879 verzeichnete die Casse bereits wieder ein Vermögen von M. 6696.88 und über 3000 zahlende Mitglieder in 74 Filialen.

Von diesem Zeitpunkte ab ist eine stete Zunahme zu verzeichnen und zwar sowohl der Zahl der Mitglieder und der Filialen, als auch des Cassevermögens.

Wir halten es für überflüssig, den weiteren Fortgang, namentlich den Aufschwung, welchen die Casse seit dem Jahre 1884, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes „die Krankenversicherung der Arbeiter“, genommen hat, hier nochmals zu wiederholen, indem aus den Berichten des Vorstandes, welche den Abrechnungen beigegeben werden, Alles genau zu ersehen ist; es genügt uns, die Thatfache constatiren zu können, daß sich die Casse emporgeschwungen und heute als die größte freie Hilfskasse in Deutschland den ersten Platz einnimmt!

Auch heute noch ist ein stetiges Anwachsen derselben zu constatiren. Der Ruf, welchen sich unsere Casse erworben hat, führt derselben immer mehr neue Mitglieder zu und die allerdings nicht mehr große Zahl ihrer Mitbegründer, namentlich die noch lebenden Mitglieder der ersten centralisirten Hilfskasse, d. h. der „Holzarbeiter-Gewerkschaft“, können mit gerechtem Stolz auf die Vergangenheit zurückblicken, und werden die letzteren es nicht unterlassen, dabei zurückzudenken an den ersten Begründer derselben, den leider zu früh verstorbenen Theodor York. Ihm gebührt die Ehre, welche die Leiter der Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften mit Unrecht für sich beanspruchen.

Die Saat, welche York gesät, ist aufgegangen und aus dem Korn ist ein mächtiger Stamm geworden, der im ganzen Deutschen Reiche Wurzeln geschlagen hat.

Möge die Casse auch ferner in gedeihlicher Fortentwicklung ihren Mitgliedern zum Segen gereichen.

Die vorstehenden Zeilen aber mögen Veranlassung geben, daß zehnjährige Bestehen unserer Casse an allen Orten zu feiern; bei dieser Feier aber mögen die Mitglieder resp. Festtheilnehmer auch unserer Invaliden gedenken, damit wir nicht allein in der Lage sind, den vermehrten Gesuchen um Unterstützung gerecht werden zu können, sondern den Invaliden auch noch extra zum Andenken an diese Feier eine außerordentliche Gabe zukommen lassen können.

W. Gramm.

An die Tischler und Berufsgenossen Deutschlands!

Werthe Collegen!

Da trotz aller unserer Bemühungen es uns nicht gelungen ist, mit den Meistern eine Einigung auf gütlichem Wege betreffs unserer gerechten Forderungen (10 pCt. Erhöhung der Accordsätze und 15 M. Minimallohn) zu erzielen, so haben sich die hiesigen Collegen veranlaßt gefühlt, die Arbeit am 3. Mai niederzulegen. Bis heute haben 256 Collegen die Arbeit eingestellt, wovon 54 abgereist sind. Sie haben dies um so mehr thun müssen, weil der letzte gefasste Beschluß der Herren Innungs-Meister fast ein Hohn war gegenüber dem, was uns früher versprochen worden ist. Nicht genug, daß uns die 10 pCt. Erhöhung abgeschlagen wurden, selbst auch noch die von den Herren Meistern bereits bewilligte Erhöhung um 5 pCt. ist rückgängig gemacht worden.

Infolge dieses von den Herren Innungs-Meistern gefassten Beschlusses haben sich die bis jetzt in Arbeit

stehenden Collegen veranlaßt gefühlt, gleichfalls die Arbeit niederzulegen und dieselbe nicht eher wieder aufzunehmen, bis unsere Forderungen bewilligt sind, denn nur auf diese Weise ist's möglich, etwas zu erreichen.

Collegen, Arbeiter! So sehr wir in Stettin auch Gegner des Strikes sind, welches fast in allen unseren Versammlungen betont wurde, so glauben wir doch, daß, wenn es sich um die Ehre des Arbeiters handelt, er nicht anders kann, als dieselbe vertheidigen, und zwar mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln. Dies wird, wie wir sicher annehmen, wohl Eure ganze und volle Anerkennung finden.

In Betracht dieses treten wir zu Euch mit der Bitte: Ueberlegt und prüfet unsere Sache, und wenn vielleicht dieser und jener Verein nicht ganz mit unserem Vorgehen einverstanden war, jetzt wird auch der letzte Zweifel gehoben sein. Wenn das Euch klar, dann unterstützt uns, und bedenkt, daß unsere Sache Eure Sache ist, und daß, wenn wir den Sieg erringen, auch Euch mit vollem Recht ein Antheil an demselben zusteht. Zeigt, was es heißt: Solidarität üben!

Nur, wenn Ihr uns unterstützt und den Zugzug fern haltet, wird es möglich sein, den freudigen Muth der Collegen aufrecht zu erhalten, deshalb bedenkt vor allen Dingen, daß schnelle Hilfe nöthig, und beherzigt das alte Sprichwort: **Wer schnell giebt, giebt doppelt!!!**

Stettin, den 14. Mai 1886.

Mit collegialischem Gruß und Handschlag
Die Commission

der Tischler Stettins und Umgegend.

NB. Briefe und Anfragen sind zu richten an C. Müller, Stettin, Neu-Torney, Alleestraße 18. Geldsendungen nur an Emil Stolz, Stettin, Fort Preußen 5.

An die Tischler Deutschlands!

Eine Antwort auf die Auseinandersetzungen des Herrn Klotz in Nr. 19 der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Wenn auch verschiedene Ausführungen des Herrn Klotz eine gewisse Raibität hervorleuchten lassen, so können Unterzeichnete doch nicht umhin, den einmal hingeworfenen Fehdehandschuh aufzuheben. Wenn Colleague Klotz es auffallend findet, eine einheitliche Organisation zu verlangen, ohne entfernt zu versuchen, ein Bild dieser Organisation zu entrollen, so ist das ja einestheils richtig, doch darf nicht vergessen werden, daß wir (sämmliche Arbeiter Deutschlands) heute unter Ausnahmegeetzen leben, die in den einzelnen Staaten mehr oder minder streng gehandhabt werden. Es kann demnach wohl unterhalten ausgesprochen werden, daß eine stramme Centralisation, wie wir sie haben müßten, unter den heutigen Zuständen unmöglich ist. Freilich geht unter den heutigen Umständen noch etwas in der Art und Weise zu machen, auch haben wir die Sache genau überlegt, nur wollen wir nicht die Tischler Deutschlands in zwei Heerlager theilen, was bei einem Vorgehen, wie Klotz es wünscht, naturgemäß erfolgen müßte. Hierfür sollte uns Klotz eher dankbar sein, als unsere Ausführungen als Phrase hinzustellen. Wir haben uns noch kein Unfehlbarkeitszeugniß ausgestellt und Colleague Klotz hat den Beweis für das seinige auch noch nicht erbracht. Glaubt Colleague Klotz, Paulsen, Günther und Schiblowsky stehen nicht gerade so lange in der Arbeiterbewegung wie er, um ein Urtheil über die heutigen Verhältnisse haben zu können? Hätte Colleague Klotz seinerzeit anstatt eines Congresses deutscher Tischler-(Schreiner-)Vereine einen deutschen Tischler-Congress einberufen, so wäre die Sache unbedingt anders geworden. So aber sagten sich die Collegen in den Staaten, wo diesbezügliche Vereinsgesetze herrschen, wir dürfen uns nicht anschließen, weshalb sollen wir diesen Congress beschiden? weshalb unnütz diese pecuniären Opfer bringen? Und ganz mit Recht!

Colleague Klotz wird zugeben müssen, daß er damals nicht genügend über die Vereinsgesetze informiert war, und deshalb ist es heute seine Pflicht, nicht wie er angeblich meint, die Vereinsgesetze abzuändern, sondern für eine Organisation über ganz Deutschland einzutreten, welche keinen deutschen Collegen ausschließt. Diese Organisation den verschiedenen Staaten resp. den Vereinsgesetzen derselben anzupassen, ist in gewisser Form immerhin noch möglich, aber nimmermehr ein Verband von Vereinen. Wir sollen Collegen Klotz den Weg unserer angebotenen Freiheit vorzeichnen. Sollte Colleague Klotz den nicht selber kennen? — Einer gewerkschaftlichen Freiheit muß naturgemäß eine politische Freiheit vorangehen; aber eine Abänderung der bestehenden Vereinsgesetze von den heutigen Vertretern unserer Parlamente erwarten oder verlangen zu wollen, wäre unbedingt eine Voraussetzung, die nie in Erfüllung gehen wird, und deshalb sagen wir: Klotz, der Verbandsvorsitzende, hat die Pflicht, den Verband in irgend einer Form den bestehenden Gesetzen anzupassen. Würde Colleague Klotz uns nicht mit Recht energisch entgegengetreten, wenn wir versuchten, eine zweite Centralisation anzubahnen? Sollen wir die Verhältnisse der 70er Jahre heraufbeschwören, wo neben der Gewerkschaft der Bund der Tischler be-

standen? Das wollen wir nicht und kann Klotz auch nicht wollen!

Deshalb wird es nothwendig sein, anstatt des nächsten Congresses von Verbandsvereinen einen deutschen Tischler-tag einzuberufen. Die Delegirten werden jedenfalls allerdings in geselliger Beziehung gehörig informiert über diese Klippen hinwegzukommen wissen. Sollten aber wirklich in irgend einem Staate Aenderungen der Vereinsgesetze geschehen, so würden dieselben doch nur sehr wenig Freiheit in sich schließen.

Der Beweis der als Thatfache hingestellten Behauptung, daß „zwei Drittheile“ der Organisation verhin- dert sind, sich dem Verbands anzuschließen, zu erbringen, fällt den Collegen garnicht schwer. Preußen und Sachsen repräsentiren eine stattliche Anzahl deutscher Collegen, die laut Gesetz verhindert sind, sich dem Verbands anzuschließen, der kleineren Staaten gar nicht zu erwähnen. Dieses wird Colleague Klotz auch aus seiner zuletzt aufgestellten Statistik ersehen können.

Wir sollen uns dem Verbands einzeln anschließen, sagt Colleague Klotz weiter. Gut, aber haben wir nicht ganz bedeutend mit der heutigen materiellen Lage unserer Collegen zu rechnen, denen wir zumuthen müßten, für diese Sache doppelte Steuern zu zahlen? Oder sollen wir die localen Vereinigungen auf's Spiel setzen? Wir glauben, daß Colleague Klotz in einem etwas dickeren Nebel herumsfährt, als die sächsischen Collegen, und wünschen nur, daß seine Stange nicht zerbrechen möge. Glaubt Colleague Klotz, die „Neue Tischler-Zeitung“ wird von sächsischen Behörden nicht gelesen? Schließen wir uns einzeln dem Verbands an und treten nachher unter eine Geschäftsleitung, so ist das nach Auffassung der Behörde eine Vereinigung, und Vereinigungen dürfen sich nicht verbinden. Wir sehen, ganz dasselbe Dilemma! Es würde zu weit führen, auf jedes Einzelne einzugehen, jedoch Thatfache ist, daß selbst höhere behördliche Organe verschiedene Auffassungen haben, und da kann ein kleines Städtchen nicht maßgebend für die ganze Organisation sein. Was für die Schneider gilt, gilt nicht allemal für die Tischler, können auch wir sagen und dafür Beispiele anführen. Was Colleague Klotz mit anderen Organisationen, auf die wir uns berufen, meint, oder vielmehr welche andere Organisation er meint, ist uns unklar. Seinerzeit ist Colleague Klotz dagegen gewesen, daß sich die Fachvereine mit dem Arbeiterschutzesgesetz befassen. — Womit sollen sich denn die Fachvereine eigentlich beschäftigen? Wir bitten um Aufklärung.

Paulsen, Günther, Schiblowsky.

NB. Um einer Polemik, denn eine solche könnte nur daraus entstehen, aus dem Wege zu gehen, wird es nothwendig sein, daß wir brieflich und sachlich, mit der größten Leidenschaftslosigkeit, die Sache herathen und die gegenseitigen Ansichten ruhig prüfen, um etwas Ganzes schaffen zu können.*

Vereine und Versammlungen.

Wandsbek. In der am 16. Mai abgehaltenen Versammlung des Fachvereins der Tischler wurde mitgetheilt, daß die zehnstündige Arbeitszeit von sämmlichen Meistern bewilligt ist und vom 17. Mai ab in allen Werkstätten in Kraft tritt. Ferner wurde noch besonders hervorgehoben, so viel wie möglich die Sonntags- und Nachfeierabend-Arbeit zu beseitigen.

Cottbus, 18. Mai. Drei Wochen sind verfloßen, seitdem wir die Arbeit eingestellt haben, und die Meister beharren noch darauf, Nichts zu bewilligen. Sie wollen den Fachverein nicht als gleichberechtigte Organisation neben der Innung gelten lassen, sondern denselben aufgelöst wissen, und dann mit Jedem einzeln verhandeln. Jeder Innungsmeister hat einen Wechsel von 30 M. unterschrieben und muß denselben, wenn er nachgiebt, bezahlen. Ferner haben die Meister ein namentliches Verzeichniß sämmlicher streikenden Collegen, sowie ein Circular drucken lassen und versandt. Das Circular enthält unter Anderem unsere Forderungen, als da sind:

- 1) 20 M. Minimallohn pro Stunde;
- 2) 11stündige Arbeitszeit, Ueberstunden werden mit 10 M. mehr bezahlt;
- 3) Abschaffung der Accordarbeit, wo dies nicht angeht, 25 pCt. Zuschlag;
- 4) Arbeitsnachweisung unter Controle der Gesellen;
- 5) Pünktliche Auszahlung des Lohnes an jedem Sonnabend;
- 6) Schriftliche Verpflichtung der Meister, vorstehende Punkte inne zu halten,

und schließt: „Anbei übersende ein Verzeichniß der streikenden Gesellen und bitte zugleich, uns disponiblen Kräfte sofort

*) Wir können dem Wunsche der Dresdener Collegen, die ganze Sache brieflich und leidenschaftslos zu berathen, um einer Polemik aus dem Wege zu gehen, nur beipflichten. Wir hätten deshalb auch lieber gesehen, wenn schon die Antwort in einer weniger leidenschaftlichen Form abgefaßt wäre. Eine berattige Sprache wird eine Polemik nicht verhindern, sondern bei den Dazwischen heranziehen.

Die Redaction.

zumenden zu wollen, aber nicht auf die Herberge, sondern an Herrn Weicher, Mühlenstraße 341, zu senden. Reisegeld wird nach vierwöchentlicher Arbeit vergütet. Ebenso ersuchen wir die Herren Kollegen, die aus Cottbus kommenden streikenden Gesellen nicht in Arbeit zu nehmen! Unterzeichnet ist dieses Circular von dem Obermeister der Zimung, Herrn Ernst Hoffmann. Ferner befinden sich seit einigen Tagen in hiesigen Blättern Annoncen, worin 10 M. Belohnung ausgesetzt sind für Leute, welche Denjenigen verrathen, der zureisende Tischlergesellen abredet, bei hiesigen Meistern zu arbeiten. Von den Kollegen, welche wegen Nichtinnehaltung der Kündigungsfrist angeklagt waren, sind bereits einige verurtheilt worden, die Arbeit noch 14 Tage fortzusetzen, und bei dem Obermeister, wo drei Gesellen die Arbeit einstellten, haben zwei ihre Entlassung erhalten, einer dagegen ist durch Polizeibeamte zur Arbeit geführt. Kollegen Deutschlands! Aus Obigem ist ersichtlich, mit welchen Mitteln wir angegriffen werden, wir bitten daher dringend, den Zuzug fern zu halten. Hauptsächlich wollen sich die Meister nach Breslau, Berlin und Frankfurt a. D. wegen neuer Arbeitskräfte wenden. Unterstützt uns ferner durch pecuniäre Mittel, damit wir nicht gezwungen werden, in unserem Kampfe zu unterliegen! Anfragen an F. Schiemenz, Vereinslocal der Tischler, Neustädter Straße 333. Unterstützung an Gustav Kalläne, Große Mauerstraße 166.

Die Lohn-Commissionen

der Tischler u. Holzbildhauer in Cottbus.

Gera. Am 20. Mai cr. fand hier eine öffentliche Tischler-Versammlung statt, welche leider nur von 100 Personen besucht war (ungenügende Bekanntmachung trug die Schuld) und kaum eine Viertel Stunde dauerte. Colleague Tischlermeister Richard Müller aus Meerane sprach über die Frage: „Ist es nothwendig, daß sich die Arbeiter organisiren?“ Anschließend hieran nahm Redner Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß über diese Frage wohl ein Zweifel nicht mehr herrschen könne, nur trete von Zeit zu Zeit die traurige Thatsache zu Tage, daß die Gewerkschaften von den Kollegen größtentheils vernachlässigt würden. Könnte man etwa annehmen, daß Zufriedenheit und Wohlbehagen in ihrer Lebenslage die Ursache des Zurückhaltens seien? Das Gegentheil bewiesen die Erhebungen in unserm Gewerke; es mangle eben an genügender Denkfähigkeit über unsere Lebensbedingungen. Zufriedenheit, ja diese unglückselige Zufriedenheit sei es, welche dazu beitrage, unsere Verhältnisse derartig schlecht und traurig zu gestalten; er, Redner, behaupte, bei uns könne von Zufriedenheit nicht die Rede sein; sein Stolz und seine Ehre sei es, nach der Seite hin zu wirken und die durch die jetzt bestehenden Verhältnisse erzeugte Unzufriedenheit befürwortet zu haben. Als Redner diesen Ausspruch gethan und fortfuhr, denselben zu begründen, löste der überwachende Polizeibeamte auf Grund § 9 des Socialistengesetzes die Versammlung auf und forderte zur sofortigen Räumung des Saales auf, wobei die Polizei Jeden förmlich hinausdrängte; das kann erst angezeichnete theure Bier blieb stehen, wer austrank, wurde aufgeschrieben. Ermannet Euch, Geraer Tischler, nur in der Organisation liegt die Macht, verstärkt die Reihen Eurer kämpfenden Brüder. D. Hempel, Schriftführer.

Nach uns aus Bayreuth geordneter Mittheilung ist, wie dies die Notiz in voriger Nummer d. Bl. bereits anführt, der Strike in Bayreuth noch nicht beendet, da die Firma sich auf Unterhandlungen mit der Gesamtheit der Streikenden resp. deren Commission nicht einlassen will. Zu bedauern ist, daß, nachdem sich die Kollegen so lange Zeit standhaft gehalten, einige derselben nunmehr vor Thoreschluß, nachdem die Firma gezeig, daß sie mit den als Ersatz herbeigezogenen Arbeitern nicht auskommen kann, jahnenpflüchtig geworden sind. Es sind dies die Kollegen: Winterstein, Wehrmann, Schöberth und Köhmann.

Die dortigen Kollegen richteten an uns die Frage, ob sie den seitens der Firma an die Einzelnen gerichteten Aufforderungen Folge geben und einzeln wieder in das Geschäft eintreten sollen. Der Vorstand konnte sich nicht entschließen, dies gut zu heißen, indem er annahm, daß die deutschen Kollegen, welche in so dankenswerther und aufopfernder Weise den Strike unterstützen

*) Die Herren Innungsmeister in Cottbus treten also selbst den beschwerlichsten Forderungen ihrer Gesellen schroff entgegen und entblöden sich nicht, um ihren Zweck zu erreichen, Mittel in Anwendung zu bringen, die nach unserer Begreifen nicht sonderer Natur sind. Die Arbeiter dürfen sich freilich auch nicht anmaßen, solche Mittel erlauben, ohne mit dem Strafrecht in Conflict zu gerathen. Aber die Meister — ja Bauer, das ist etwas anderes. Jedemfalls tragen derartige Manipulationen, auch wenn die Meister dadurch ihren Zweck erreichen, nicht dazu bei, die vielgerühmte Harmonie zwischen Meister und Gesellen zu fördern. Die Redaction.

und dadurch bewiesen haben, daß sie den Streikenden ihre Sympathie entgegenbringen, denselben lieber noch ferner ihre Unterstützung zu Theil werden lassen, als daß sie zugeben, daß dieselben unverrichteter Sache in eine Fabrik wieder hineinlaufen, deren Inhaber wohl bereit waren, die Arbeiter zu vergewaltigen, wie dies durch den, den Strike veranlassenden Ulas thatsächlich geschehen ist, dann aber eine Vergewaltigung ihrer selbst darin erblicken, wenn die Arbeiter sich erlauben, sich gegen die ihnen, den Arbeitern, in corpore gemachte Zumuthung auch in corpore zu vertheidigen.

Wenn die Firma sich nur einigermaßen objectives Urtheil bewahrt hätte, konnte sie in dem Vorgehen der Arbeiter keine Vergewaltigung, sondern nur die richtige Consequenz ihrer eigenen Handlungsweise erblicken und durfte sich also nicht, wie geschehen, beharrlich weigern, mit der Commission der Streikenden zu unterhandeln.

Zu unterstützen sind 8 Verheirathete mit 24 Kindern und 1 Unverheiratheter, der durch eigenartige Verhältnisse Bayreuth zur Zeit nicht verlassen kann.

Der Stand der Streikercasse war am 7. Mai folgender: Einnahme: Aus Bayreuth M. 418.52, von Auswärts 3267.95. Summa M. 3686.47. — Ausgabe: Unterstützung an Streikende M. 3663.65, an 40 Durchreisende 29.15, Verwaltungskosten, Porto u. 66.53, sonstige Ausgaben, Rechtsanwaltsgebühren u. 17.20. Summa M. 3776.53. Die Mehrausgabe von M. 90.06 wurde durch Aufnahme eines Darlehens von M. 130 gedeckt, so daß die Commission zwar einen Bestand von M. 39.94 in Cassie hatte, dem aber die Schuld von M. 130 gegenüber stand.

Da verschiedene der Kollegen ohne Zweifel noch längere Zeit arbeitslos sein werden, ist weitere Unterstützung dringendes Bedürfnis. Specielle Abrechnung behalten wir uns bis nach Beendigung des Strikes vor.

Mit collegialischem Gruß und Handchlag
Der Vorstandsvorstand.
J. A.: Carl Klotz.

NB. Wir bitten nochmals dringend, die statistischen Fragebogen schleunigst einzusenden, da andernfalls für Berücksichtigung derselben in der Zusammenstellung nicht garantirt werden kann. — Ueber vorgekommene Adressenänderungen, welche nicht durch die „N. T. Ztg.“ bekannt gemacht oder uns direct mitgetheilt wurden, bitten wir uns sofort zu berichten, da eine Neuauflage der Verzeichnisse nothwendig ist.

Briefkasten.

Vorsch, R. Die Extrasteuern für die Generalversammlung in Frankfurt a. M. sind insgesammt als Einnahme der Hauptverwaltung in der Jahresabrechnung und zwar auf der letzten Seite derselben verzeichnet; die am 14. April eingekamten M. 75 sind bei Veröffentlichung überschlagen worden.

Höfingen, Schaal. Tannene Riemen zu Fußböden mit Nuth und Feder erhalten Sie in allen Dimensionen bei F. S. Theisen in Dortmund, A. S. Dülken & Co. in Deutz b. Köln a. Rh., Holzhandlung, Dampfshobel- und Sägewerk. Wenden Sie sich an eine dieser Firmen, dieselbe wird gern bereit sein, Ihnen nähere Auskunft über das Preisverhältniß zu geben.

Münberg, A. H. Für die Annonce wollen Sie 1 M. an uns einbringen.

München, R. und Andere. Der Congreß hat am 25., 26., 27., 28. und 29. Juni 1876 in Frankfurt a. M. stattgefunden. Anwesend waren 48 Delegirte. Die ersten Beiträge für die Central-Krankencasse wurden am 1. November 1876 erhoben; das Statut, welches mehrfach geändert werden mußte, wurde am 9. December 1876 endgültig genehmigt.

Wegen Raumangels sind zurückgestellt Berichte aus Bernburg und Höchst a. M.

Anzeigen.

Mittheilung.

Um für die Folge weiteren Anfragen über die Kranken-, Pensions- und Sterbe-Casse „Saxonia-Prudentia“ in Leipzig zu begegnen, theilt der Vorstand den hiesigen Verwaltungen mit, daß genanntes Institut unsererseits nicht protegirt wird, weil angenommen werden muß, daß, wer in unserer Casse versichert ist, schon genügend Beiträge zu leisten hat und sich das Vergnügen, durch Beitritt zu einem Privat-Institut noch mehr Beiträge zu entrichten, gerne ersparen kann. Unsere Ortsbeamten sind nur in Folge der Herausgabe der Beamtensliste unserer Casse mit Anfragen zur Uebernahme der Vertretung oben genannten Instituts belästigt worden. Wir glauben, unsere Verwaltungsbeamten haben so genug Arbeit, ohne auf verlockende Prospekte hereinzufallen.

Der Vorstand der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. s. w.

Jahresverein der Schreiner u. s. w. in Cassel.

Unser Arbeitsnachweis befindet sich beim Gastwirth G. Zonn, Marktstraße 22, unser Vereinslocal bei Bachg. 6., Obere Schützengasse 14. Allen reisenden Kollegen empfehlen wir bis auf Weiteres als Herberge den Gasthof „Zur Stadt Hamburg“, Graben 60. Der Vorstand.

Jahresverein der Tischler u. verw. Berufsgen. Breslauer.

Unser Arbeitsnachweis ist von heute ab nach Peters Restaurant, am See 10, verlegt und bitten wir die Kollegen um geneigte Beachtung. Die Expedition ist an Sonn- und Wochentagen, außer Sonnabends, Morgens von 1/2 11 bis 1/2 12 Uhr, Abends von 8 bis 9 Uhr geöffnet und für Arbeiter sowohl wie Arbeitgeber unentgeltlich. Unsere Herberge befindet sich wie früher in Taggeßel's Gasthaus, Gerbergasse 20. Allen zureisenden Tischlern empfehlen wir dieselbe zum Uebernachten.

Die Verwaltung des Jahresvereins und die Commission.

Jahresverein der Schreiner in Stuttgart.

In Anbetracht der gegenwärtigen vielen unorganisirten Strikes hat der Jahresverein in einer Mitglieder-Versammlung beschlossen, diejenigen Strikes, welche vom Verband nicht genehmigt sind, auch nicht materiell zu unterstützen.

Stuttgart, den 8. Mai 1886. Der Vorstand.

Den Jahresvereinen der Tischler zur Nachricht, daß ich von Marburg schon längst verjogen und mithin nicht mehr Vorsitzender des dortigen Jahresvereins bin. Ersuche daher, sämtliche für den Verein in Marburg bestimmte Briefe nicht mehr unter meiner Adresse zu senden.

A. Sartorius.

In die Verwaltungsstellen der 38. und 39. Wahl- abtheilung.

Alle Diejenigen, welche einen mündlichen Bericht über die am 16. d. M. stattgehabte außerordentliche Generalversammlung wünschen, wollen mir dieses baldigst mittheilen, um eine Eintheilung zu bewerkstelligen.

Mit Gruß
Oscar Füllgrabe,
a. d. Markthalle 4, Frankfurt a. M.

Glaser-Gesellschaft zu Wiesbaden.

In der am 15. Mai stattgehabten Versammlung wurden folgende Verbandsvorstands-Mitglieder gewählt: Sand, Eckardt, Nischke, Köhler und Dey.

Der Vorstand
der Glasergesellschaft zu Wiesbaden.

Verband der Glasergesellen Deutschlands.

Zur Mittheilung, daß in der am 20. Mai, Abends 9 Uhr, stattgefundenen Verbandsvorstands-Sitzung als 1. Vorsitzender Ottomar Nischke; als 2. Vorsitzender Adolf Eckardt; als Cassirer Franz Sand; als Beisitzer Ph. Köhler und Fr. Dey gewählt wurden.

Der Verbands-Vorstand.

Alle Briefe sind zu richten an den 1. Vorsitzenden Ottomar Nischke, Schachtstraße 22. Abrechnungen und Gelder an den Verbands-Cassirer Franz Sand, Hirschgraben 14.

Aufforderung!

Der Tischlergeselle Wilhelm Silberbrandt aus Lübeck wird dringend ersucht, wegen Familienverhältnisse Nachricht von sich zu geben. Die Tischler Deutschlands und des Auslandes werden ersucht, wenn möglich den Betreffenden auf diese Annonce aufmerksam zu machen.

August Silberbrandt,
Münberg, Hintere Landauerstraße 4.

Zur Beachtung!

Wir ersuchen den Tischler Albert Ruf, früher in Mühlhausen im Elsaß, seinen Verpflichtungen gegen uns nachzukommen. Sollte den verehrlichen Jahresvereinen oder örtlichen Verwaltungen der Centralcasse der Tischler u. s. w. der Aufenthaltsort des Ruf bekannt sein, so ersuchen wir, uns hiervon umgehend Mittheilung zu machen.

Die Expedition
der „Neue Tischler-Zeitung“.

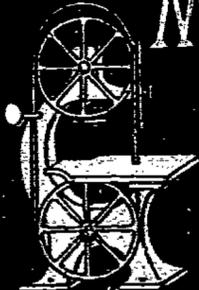
Im Laufe der nächsten Woche erscheinen und sind durch mich zu beziehen die in Arbeit gezeigten so beliebten kleinen Photographien von

Marx und Lassalle

zum Aufleben auf die Taschenuhren. — Preis 10 Pfennig pro Stück. Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt. Zahlreichen Bestellungen sieht entgegen

Alexander Kapp,
München, Klenzestr. 69.

Holzbearbeitungs- Maschinen



In bewährter Ausführung als allein. Specialität baut die
Deutsch-Amerikan. Maschinen-Fabrik
Ernst Kirchner & Co.
in Leipzig.

Über 5000 Maschinen geliefert

Hierzu eine Beilage.

Protocoll

der

Achten (außerordentlichen) Generalversammlung

der
Central-Franken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands

(Eingeführte Hülfskasse Nr. 3 zu Hamburg).

Abgehalten am 16. Mai 1886 zu Hamburg.

Tages-Ordnung: Aenderungen der §§ 3, 6, 7, 16, 17, 18 und 20 des Statuts.

Der erste Vorsitzende der Casse, Herr Blume, begrüßt die anwesenden Abgeordneten und eröffnet mit einem Hinweis auf die Nothwendigkeit der Einberufung die Versammlung Morgens 8 1/2 Uhr. Es erfolgt dann die Wahl eines provisorischen Schriftführers und wird Herr Jacobs gewählt.

Zur Prüfung der Mandate wird auf Vorschlag eine Commission von 7 Personen gewählt und zwar die Herren: Martienssen, Groß, Dressel, Mahne, Döring, Paulsen und Pfeiffer.

Es wird hierauf nach kurzer Debatte folgende Geschäftsordnung festgestellt: 1) Wahl eines assistirenden Vorsitzenden. 2) Wahl von 2 Schriftführern. 3) Wahl eines Führers der Rednerliste. 4) Sämmtliche Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. 5) Jeder Redner muß sich schriftlich zum Wort melden und dabei bemerken, ob er für oder gegen und zu welchem Antrage er zu sprechen wünscht. Der Bettel muß zusammengefasst vom Platte aus zum Bureau weiter gegeben werden. 6) Zu Anträgen, welche von mehreren Orten gleichlautend gestellt sind, erhält zwischen je zwei Antragstellern zunächst ein Gegner das Wort, nachdem die Antragsteller gesprochen, je ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort. 7) Wenn über einen Antrag die Rednerliste geschlossen, dürfen in derselben Sache keine Anträge mehr eingebracht werden. 8) Bei Eröffnung der Sitzung wird die Präsenzliste verlesen und werden die Fehlenden im Protocoll vermerkt. 9) Die Redner sind an eine bestimmte Redezeit nicht gebunden. 10) Nach Begründung eines Antrages durch einen der Antragsteller hat der Vorsitzende die Unterstützungsfrage zu stellen. Erfolgt der Antrag nicht die Zustimmung von 7 Abgeordneten, so gilt derselbe als abgelehnt. 11) Die angenommenen Anträge werden wirklich im Protocoll vermerkt unter Angabe der Antragsteller. Die Namen der Redner werden nur im Original-Protocoll genannt.

Zum assistirenden Vorsitzenden wird Herr Füllgrabe (Frankfurt), als Schriftführer die Herren Groß und Jacobs, als Führer der Rednerliste Herr Bartels gewählt.

Vom Vorsitzenden wird der Versammlung mitgeteilt, daß zu den abzuändernden Paragraphen noch, außer den Anträgen des Vorstandes, aus verschiedenen Orten Anträge vorliegen, welche den Vertretern der betreffenden Orte jetzt zugestellt werden.

Betreffs Berichtigung des Protocolls beschließt die Versammlung, dasselbe im Casseorgan, „Neue Tischler-Zeitung“, zu veröffentlichen. Ebenfalls wird auf Antrag beschlossen, die geänderten Paragraphen dem jetzigen Statut als Anhang beizugeben. Hierauf wird die Versammlung bis 11 1/2 Uhr vertagt.

Die Versammlung wird zur festgesetzten Zeit durch den ersten Vorsitzenden Herrn Blume wieder eröffnet und ertheilt derselbe Herrn Martienssen als Berichterstatter der Mandatprüfungs-Commission das Wort. Derselbe erklärt, daß eine Anzahl Wahlprotocolle seitens der örtlichen Verwaltungen nicht ordnungsmäßig ausgefüllt sei, was aber keinen Einfluß auf die Wahl ausübe.

Die Commission beantragt, sämmtliche Mandate für gültig zu erklären. Diesem Antrage entsprechend beschließt die Versammlung.

Nach der nunmehr festgestellten Präsenzliste sind folgende Abgeordnete anwesend: Bayer-Hamburg (1. und 51.*), Schindel-Eimshorn (2. und 3.), Heher-Lübeck (4. und 5.), Mahne-Wandsbeck (6. und 7.), Bartels, Würdich, Wohlh, sämmtlich in Hamburg, Manigel-Altona (9.), Ehlers-Hamburg (8. und 10.), Paulsen-Altona (11. und 12.),

*) Die eingeklammerten Biffern bezeichnen die Wahltheilungen.

Groß-Hamburg (13. und 19.), Köhlig-Hamburg (14. und 15.), Fels-Altona (16.), Abel-Ottensen (17.), Steintück-Bergeedorf (18.), Janusch-Moorburg (20. und 21.), Martienssen-Altona (22. und 23.), Pfeiffer-Hamburg (24. und 26.), Winkelmüller-Hamburg (25. und 27.), Dressel-Hamburg (28., 29. und 30.), Ch. Petersen-Eimsbüttel (31., 32. und 33.), Reimers-Wilhelmsburg (34. und 35.), Otto-Harburg (36. und 37.), Füllgrabe-Frankfurt a. M. (38. und 39.), Döring-Eimsbüttel (40. und 41.), Schuller-Hamburg, Romholz-Ottensen (42. und 43.), Jacobs-Hamburg (St. Pauli), Malow-Warmbeck (44., 49. und 50.), Wendholt-Warmbeck (45. und 46.), Blesgen-Warmbeck (47. und 48.)

Sämmtliche gewählte Abgeordnete sind anwesend. Der Vorstand ist vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Blume und den 1. Hauptassistenten Herrn Gramm; der Ausschuß durch seinen Vorsitzenden Herrn S. Behrer-Frankfurt a. M.

Ein Antrag, den betreffenden örtlichen Verwaltungen wegen mangelhafter Ausfüllung der Wahlprotocolle eine Rüge zu ertheilen, wird angenommen und alsdann zur Berathung der Anträge übergegangen. Von einer Generaldiscussion über dieselben nimmt die Versammlung Abstand und tritt sofort in die Berathung der einzelnen Paragraphen ein.

Zu § 3 sind außer den Anträgen des Vorstandes, noch Anträge gestellt aus Dresden, Weiskensfeld, Pöln und Ehrenfeld. Zur Begründung der Vorstands-Anträge führt Herr Gramm in längerer Rede aus, daß verschiedene Bestimmungen in unserm, von der Hamburger Aufsicht-Behörde genehmigten Statut seitens der Ortscaffen in einigen Orten, namentlich in Dresden, als dem Gesetze nicht entsprechend angefochten werden. So sei von den betreffenden Behörden der Begriff Aufnahme neuer Mitglieder nicht gleichbedeutend mit Beitritt resp. Beitritts-erklärungen, wie im Hülfscaffen-Gesetz vorgesehen. Diese der unseren entgegenstehende Anschauung der Behörde habe aber solche Unzuträglichkeiten für die Casse zur Folge gehabt, daß dieselbe sich veranlaßt gesehen hat, die richtige Entscheidung herbeizuführen. Obwohl nun letzteres noch nicht endgültig erfolgt ist, indem die Angelegenheit noch in den Händen des Reichsgerichts liegt, so hat sich doch der Vorstand für verpflichtet gehalten, die angefochtenen Punkte in Erwägung zu ziehen und eine Aenderung derselben so vorgenommen, wie sie der Versammlung vorliegen. Der Vorstand hat die feste Hoffnung, daß durch diese Aenderungen den bisherigen Calamitäten abgeholfen werde und ersucht Redner die Versammlung, die Anträge des Vorstandes anzunehmen. Nach kurzer Debatte werden die Vorstands-Anträge einstimmig angenommen und erhält der § 3 nunmehr folgende Fassung:

§ 3.

Beitritt. Jeder gewerbliche Arbeiter über 14 und unter 40 Jahren, welcher sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, durch ärztliches Attest seine Gesundheit nachweist, sich mit den Statuten einverstanden erklärt und nicht mehr als nur noch einer Hülfskasse angehört, kann der Casse beitreten.

Der Beitritt erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Beitrittsbuche.

Handwritten Schreibens Nutandiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes resp. der Ortsverwaltung.

Die beigetretenen Personen empfangen ein von dem Vorstand unterzeichnetes Mitgliedsbuch zu ihrer Legitimation.

Personen, welche bereits einer freien Hülfskasse angehören, können nur der zweiten Classe beitreten.

Jugendliche Arbeiter und Lehrlinge können, sofern dieselben bereits einer Hülfskasse angehören, der Casse nicht beitreten.

Wenn der sich zum Beitritt Meldende mit einem Schaden oder einer Krankheit behaftet ist, so muß der Arzt dies in deutscher Sprache auf dem Attest deutlich vermerken.

Mitglieder, welche in Folge Fabrickassen-Zwanges in eine niedere Classe zurücktreten, können, wenn dieselben aus der Fabrickasse ausscheiden, unter Beibringung eines Gesundheitsattestes und ohne Beschränkung des Alters, in die frühere Classe wieder eintreten.

Alle anderen Anträge zu § 3 fanden nicht die genügende Unterstützung.

Zu § 6 lagen Anträge aus Meißen und Offenbach vor. Dieselben wurden verlesen, fanden aber keine genügende Unterstützung und wurde darauf der Paragraph nach eingehender Begründung in der vom Vorstand beantragten Fassung wie folgt angenommen:

§ 6.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn es

- mehr als 6 Wochenbeiträge restirt, ohne daß ihm dieselben gestundet worden;
- die etwa auf Grund der §§ 10, 20 und 21 auferlegte Strafe in der festgesetzten Frist nicht bezahlt;
- die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Zu § 7 wurde ein Antrag aus Bruchdorf hinter Absatz e zu setzen: „jedoch ist das ausgeschlossene Mitglied verpflichtet, die letzten 13 Wochenbeiträge nachzuzahlen,“ angenommen.

Dahingegen wurden Anträge zu §§ 7 und 7 A aus Kiel, Lübeck, Schwerin, Berlin G und Dresden nicht genügend unterstützt, ebenfalls ein Antrag Ehlers nach lebhafter Debatte abgelehnt. Die Anträge des Vorstandes wurden angenommen, wonach die Paragraphen folgende Fassung erhalten:

§ 7.

Die Ausschließung eines Mitgliedes muß durch den Vorstand erfolgen, wenn es

- sich einen Betrug oder Unterschleif gegenüber der Casse zu Schulden kommen läßt;
- bei seinem Beitritt falsche Angaben über Alter etc. (§ 3) gemacht, oder eine ihm anhaftende Krankheit dem untersuchenden Arzte verheimlicht hat;
- entgegen der Bestimmung des § 3 einer dritten Hülfskasse beiträgt oder nachweislich bei seinem Beitritt angehört hat;
- bereits einmal auf Grund dieses Paragraphen oder des § 6 ausgeschlossen war, dies aber beim Wiederbeitritt verheimlicht hat.

§ 7 A.

Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen 13 Wochen im Rückstande ist, ohne daß ihm dieselben gestundet worden (§ 10, Absatz 8). Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft, bzw. bis zum Tage des Rückfalls, bleiben die betreffenden Mitglieder der Casse zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Mitglieder, welche auf Grund des § 6 a ausgeschlossen werden, sowie diejenigen, deren Mitgliedschaft auf Grund des § 7 A. erloschen war, können nur mit Genehmigung des Vorstandes der Casse wieder beitreten, müssen jedoch die Beiträge für 13 Wochen nachzahlen.

Mitglieder, welche auf Grund § 6 b ausgeschlossen wurden, können nur dann mit Genehmigung des Vor-

standes der Casse wieder beitreten, wenn die früher verhängten Strafen gezahlt werden.

In all diesen Fällen, wo der Wieder-Beitritt gestattet wird, werden die Betreffenden wie neu beitretende Mitglieder behandelt und finden die hierauf bezüglichen Bestimmungen auf dieselben volle Anwendung.

Es tritt dann eine einstündige Mittagspause ein und wird die Versammlung bis 2 Uhr vertagt.

Wiedereröffnung der Versammlung durch Herrn Füllgrabe um 2 Uhr.

Die Verlesung der Präsenzliste ergibt, daß sämtliche Delegirte anwesend sind, worauf die Verathung der Statuten fortgesetzt wird.

Zu § 16 wurden die vorliegenden Anträge aus Stettin, Stuttgart und Cannstatt verlesen, genügend unterstützt, aber durch Abstimmung abgelehnt.

Nach genügender Begründung seitens des Vorstandes durch Herrn Gramm und nach Beantwortung mehrerer hierauf bezüglicher Fragen wurde der § 16 nach Fassung des Vorstandes wie folgt angenommen:

§ 16.

Das in den §§ 9, 14 und 15 bezeichnete, am Schlusse jeder Woche zu erhebende Verpflegungsgeld wird nur ausbezahlt auf Grund eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Zeugnisses, in welchem die Arbeitsunfähigkeit nach vorgenommener Untersuchung des betreffenden Kranken constatirt ist.

Wenn durch ärztliches Zeugniß zwar eine Krankheit, aber keine Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist, so wird ebent. für 13 Wochen freie ärztliche Behandlung und Medicin, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel gewährt. Erwerbsfähige Kranke müssen den Arzt in dessen Wohnung consultiren, und sind die Preise für Consultation, sowie für etwaige Arznei auf dem Krankenschein zu vermerken, sofern keine andern Vereinbarungen mit Aerzten und Apothekern getroffen sind.

Rückständige Beiträge werden von dem Verpflegungsgeld in Abzug gebracht, jedoch darf das auszubehelnde Krankengeld hierdurch nicht bis unter die gesetzliche Mindestleistung gekürzt werden.

Krankenscheine, auf welchen die Daten oder die Summe des ausgezahlten Unterstützungsgeldes geändert sind, werden nicht anerkannt, wenn nicht die vorgenommene Aenderung von den Revisoren und dem Kranken auf dem Scheine selbst beglaubigt ist.

Der Vorsitzende macht die Abgeordneten darauf aufmerksam, daß im Falle die Versammlung länger tagen sollte, der Abgeordnete Peters, weil außerlich krank, seinen Verpflichtungen gegen die Casse, betreffs der Ausgehzeit, zu entbinden sei. Hiergegen wird kein Widerspruch erhoben und in der Statuten-Verathung fortgefahren.

§ 17. Antrag des Vorstandes wird von Herrn Gramm begründet. Ein Antrag von Wandsbeck wurde zur Debatte gestellt und mit einem Besatz von Gramm in folgender Fassung angenommen: In § 17, Absatz 2, als Aahang zu setzen: „Das Mittel und das Mitgliedsbuch muß u. s. w.“ Als Schluß: „Das Mitgliedsbuch wird nach erfolgter Gesundheitsmeldung dem Mitgliede wieder eingehändigt.“

Ein Antrag von Frankfurt wurde von Füllgrabe verlesen, genügend unterstützt und zur Debatte gestellt. Die Abstimmung ergab 19 für und 12 Stimmen gegen den Antrag; derselbe erhielt keine 2/3 Majorität, ist also abgelehnt.

Antrag von Ehrenfeld, § 17, Absatz 2, zu setzen: „Das Mittel muß am selbigen Tage, spätestens am folgenden bei der Ortsverwaltung resp. zur Einreichung an den Vorstand auf der Post abgegeben werden“, wird angenommen.

Ein Amendement von Füllgrabe zu § 17, hinter den Worten: „am selbigen Tage“ einzuschalten: „spätestens aber in zwei Tagen“, wird ebenfalls angenommen.

Auf Antrag von Blume wird hinter Absatz 1 des § 17, noch der Zusatz: „falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen wird, jedoch muß dies von der Ortsverwaltung festgestellt werden“, angenommen.

Hierauf werden die Vorstandsanträge angenommen und erhält der § 17 den angenommenen Anträgen entsprechend folgende Fassung:

§ 17.

Als Anhang der zu berechnenden Verpflegungszeit gilt der Tag, an welchem der Arzt die Arbeitsunfähigkeit attestirt hat, sofern nicht zweifellos nachgewiesen wird, daß letztere schon früher eingetreten ist; in Verwaltungsverfahren muß dies von der Ortsverwaltung festgestellt und durch Unterschrift beglaubigt werden.

Das Mittel (und das Mitgliedsbuch) muß — wenn möglich — an dem Tage, an welchem es angesetzt ist, spätestens aber am nächsten Tage, bei der Ortsverwaltung resp. beim Vorstande eingereicht werden; nach erfolgter Gesundheitsmeldung wird das Mitgliedsbuch dem Eigentümer wieder zugehört.

Wer nachweislich durch Fahrlässigkeit oder absichtlich die Abgabe oder Einreichung des Mittels (länger wie vorstehend) verzögert, verfällt in die für diese Unterlassung in § 20 festgesetzte Strafe.

Bei Aufnahme in eine Heilanstalt muß die Anzeige bei der Ortsverwaltung oder bei dem Vorstande — wenn nicht besondere Gründe dieses ausschließen — innerhalb 3 Tage geschehen.

Da die Abstimmung über den Antrag Füllgrabe Zweifel erregt hat, so beantragt Martienssen, dieselben zu annulliren. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu § 18 wird ein Antrag von Berlin B verlesen und fand nach Begründung die genügende Unterstützung, wurde aber nach längerer Debatte abgelehnt, worauf der Paragraph nach Vorlage des Vorstandes wie folgt angenommen wurde:

§ 18.

Erkrankte können sich auf Anordnung des Arztes, aber nur mit Genehmigung des Vorstandes, zur Kur in ihre Heimath oder in eine auswärtige Heilanstalt begeben.

Wenn ein Mitglied außerhalb des Bezirks einer örtlichen Verwaltungsstelle arbeitsunfähig wird und auf Kranken-Unterstützung Anspruch machen will, muß sich dasselbe, sobald es sein Zustand erlaubt und der Arzt gegen die Abreise keine Einwendungen erhebt, in eine Heilanstalt oder in den Bezirk einer örtlichen Verwaltungsstelle begeben.

Ausnahmen sind mit Genehmigung der Ortsverwaltung oder des Vorstandes zulässig, wenn ein außerhalb des Bezirks einer örtlichen Verwaltungsstelle sich aufhaltendes Mitglied ein wöchentliches Attest einreicht, welches vom Arzt und der Behörde beglaubigt ist.

Das Mitgliedsbuch muß auch dann sofort an den Vorstand eingehändigt werden, wenn sich ein außerhalb einer Verwaltungsstelle erkranktes Mitglied in eine Heilanstalt aufnehmen läßt.

Der § 20 nach Vorlage des Vorstandes wurde von Gramm begründet und fand hierauf genügende Unterstützung. Verschiedene Anträge aus der Versammlung, sowie aus Odesloe, Görlich und Dresden wurden abgelehnt, dagegen ein Antrag aus Lübeck: § 20, Absatz 3, hinter Heilanstalt zu setzen: „oder mit einer Geldstrafe von 3 bis 20 M. bestraft“, angenommen. Ebenfalls wurde ein Antrag von Blume, dem dritten Absatz nach e anzufügen: „doch können vom Vorstande auch mildere Strafen verhängt werden“, angenom. mer.

Von Gramm werden im Namen des Vorstandes noch nachstehende Anträge zu § 20 gestellt und nach eingehender Begründung angenommen.

§ 20, Absatz 3, hinter e folgende Fassung zu geben: „Zwiderhandlungen gegen den Absatz e werden, sofern nachgewiesen wird, daß sich das Mitglied hierdurch die Unterstützung widerrechtlich erschlichen hat, nach § 7, al. 1 mit Ausschluß bestraft.“

In § 20, Absatz d, in der dritten Zeile hinter „bedarf es“ einzuschalten: „der vorherigen schriftlichen Erlaubniß des behandelnden Arztes.“

In Absatz 1, § 20 zwischen Arzt und consultiren das Wort „persönlich“ einzuschalten.

Manigel stellt den Antrag, eine halbstündige Pause einzutreten zu lassen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Beher (Frankfurt a. M.) stellt zu § 20, al. a. folgenden Antrag: „Die Ausgehzeit ist in den Monaten November bis incl. Februar von früh 8 bis 4 Uhr Nachmittags; in den Monaten März, April, September und October von früh 8 bis 6 Uhr Abends; von Mai bis August von früh 8 bis 8 Uhr Abends.“

Der Antrag wird nach genügender Motivirung ohne Debatte angenommen, wodurch gleichlautende Anträge aus Karlsruhe und Offenbach hinfällig geworden sind.

Weitere Anträge von Leipzig, Köln und Stötteritz zu § 20 werden verlesen, aber durch Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt.

Im Uebrigen werden die Anträge des Vorstandes angenommen und hat nach den getroffenen Abänderungen der § 20 folgende Fassung erhalten:

§ 20.

Borschriften für Erkrankte. Kranke Mitglieder müssen mindestens einmal den Arzt persönlich consultiren und daß dies geschehen, von demselben auf dem Krankenscheine vermerken lassen.

Erwerbsunfähige müssen über das erhaltene Verpflegungsgeld bei jedesmaligem Empfange desselben auf dem gedruckten Krankenscheine und im Mitgliedsbuche quittiren; dieselben dürfen

- a) ihre Wohnung nur dann verlassen, wenn der Arzt dies gestattet und unter Angabe der Ausgehzeit auf dem Krankenscheine vermerkt hat. Selbst in dem Falle darf die Ausgehzeit nicht länger währen als: in den Monaten November bis incl. Februar von früh 8 bis Nachmittags

4 Uhr, in den Monaten März, April, September und October von früh 8 bis Abends 6 Uhr, und in den Monaten Mai bis incl. August von früh 8 bis Abends 8 Uhr.“

Die Krankenscheine sind stets in der Wohnung des Kranken zurückzulassen und zwar in der Weise, daß die statutengemäß beauftragten Krankenbesucher zu jeder Zeit davon Einsicht nehmen können. Letzteren muß der Aufenthaltsort des Kranken immer zugänglich sein, sofern nicht der Arzt den Besuch ausdrücklich untersagt hat;

- b) alkoholhaltige Getränke nur auf Verordnung des Arztes genießen;
- c) kein öffentliches Local besuchen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Bewilligung des Arztes und der Ortsverwaltung gestattet, um einer Sitzung oder Versammlung in Casseangelegenheiten beizuwohnen;
- d) keine erwerbsmäßige Arbeit verrichten (zur Vornahme irgend einer Beschäftigung, welche als Arbeit angesehen werden kann, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Erlaubniß des behandelnden Arztes);
- e) vor ihrer Gesundheitsmeldung beim Arzt und der Ortsverwaltung ihre Arbeit nicht aufnehmen. Beim Verlassen einer Heilanstalt ist der Ortsverwaltung bezw. dem Vorstande sofort Mittheilung zu machen.

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter a, b und c werden mit Ueberweisung in eine Heilanstalt oder mit einer Geldbuße von 3 bis 20 M. bestraft.

Zwiderhandlungen gegen Absatz d werden außer der Ueberweisung in eine Heilanstalt noch mit einer Geldbuße bis zu 10 M. belegt. Im Wiederholungsfalle erfolgt Ausschluß aus der Casse nach Ablauf von 13 Wochen, vom Tage der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet, und wenn die Genesung früher erfolgt, nach überstandener Krankheit.

Zwiderhandlungen gegen Absatz e werden, sofern nachgewiesen wird, daß sich das Mitglied hierdurch die Unterstützung widerrechtlich erschlichen hat, nach § 7, al. 1 mit Ausschluß bestraft, doch können vom Vorstande auch mildere Strafen verhängt werden.

Erkrankte Mitglieder, welche sich den Anordnungen des sie behandelnden Arztes nicht fügen, die von demselben verordneten Heilmittel absichtlich vernichten oder den Gebrauch derselben verweigern, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. belegt.

Erkrankte Mitglieder, welche absichtlich und un- sich der Kontrolle zu entziehen, die Abgabe resp. Einreichung des Krankenscheines verzögern, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 M. belegt.

Wird das Mittel innerhalb einer Woche, vom Tage der Ausstellung desselben an gerechnet, nicht abgegeben, so erfolgt außerdem Zurücklegung auf die gesetzliche Mindestleistung.

Den Betroffenen steht der Recurs an den Ausschuß und die Generalversammlung zu; die Beschwerde muß schriftlich eingereicht werden. Der Rechtsweg ist zulässig; jedoch erst, nachdem die Beschwerde vom Ausschuß zurückgewiesen ist.

Alle auf die Casse bezüglichen Klagen können nur bei dem zuständigen Gerichte in Hamburg erhoben werden. Hierauf wurde eine Beschwerde aus Köln gegen den 1. Vorsitzenden Blume als Vertreter des Vorstandes vorgebracht. Dieselbe wurde jedoch, weil nicht zur Tagesordnung gehörend, zurückgewiesen.

Martienssen beantragt, die von der Aufsichts-Behörde nicht genehmigten Aenderungen in der „Neuen Tischler-Zeitung“ zu veröffentlichen. Der Antrag wird angenommen und erklärt sich der Vorstand hierzu bereit.

Auf Antrag Füllgrabe wird dem Vorstande dahin carte blanche ertheilt, Aenderungen in den Paragraphen, welche auf Antrag der Aufsichts-Behörde nothwendig sind, selbstständig vorzunehmen zu können.

Zur Unterzeichnung des Protocolls werden 3 Personen gewählt und zwar die Herren Döring, Schuller und Pfeiffer.

Hiermit sind die Geschäfte der Generalversammlung erledigt und tritt auf Antrag eine halbstündige Pause ein um den Schriftführern die Möglichkeit zu geben, das Protocoll zur Verlesung fertig stellen zu können.

Nach Ablauf der Pause wird das Protocoll verlesen und mit einigen kleinen Abänderungen genehmigt. Der 2. Vorsitzende Herr Füllgrabe giebt den Delegirten noch einige Mahnworte mit auf den Weg und schließt um 6 1/2 Uhr Abends die Generalversammlung.

- S. Grosz, S. Jacobs, Schriftführer.
- G. Blume, 1. Vorsitzender.
- O. Füllgrabe, assst. Vorsitzender.
- A. Döring,
- A. Schuller,
- A. Pfeiffer, } Abgeordnete.